



Aurich, den 26.04.2022

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum**  
**Einleitungsbeschluss**

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wird für Teile der Gemarkungen Eilsum und Grimersum, Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1833,1073 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

**Gemeinde Krummhörn**

Gemarkung Eilsum	Flur 1	Flur 2 tw.	Flur 3 tw.	Flur 4
	Flur 5	Flur 6	Flur 7	Flur 8
	Flur 9 tw.	Flur 12	Flur 13	Flur 14 tw.
	Flur 15 tw.			
Gemarkung Grimersum	Flur 3 tw.	Flur 5 tw.	Flur 11 tw.	Flur 12
	Flur 13 tw.	Flur 16 tw.	Flur 17 tw.	Flur 20 tw.
	Flur 22 tw.	Flur 23 tw.	Flur 24	Flur 25

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinden Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn und der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der Gemeinde Krummhörn oder der Samtgemeinde Brookmerland zu vereinbaren. **Auf die Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.**

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum“.**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Krummhörn.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses

angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine auf-schiebende Wirkung entfalten.

### **Begründung für die Einleitung**

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die landwirtschaftlichen Wege entsprechen nicht den Anforderungen an eine zeitgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebsstätten. Die Wege sind in weiten Teilen unzureichend befestigt und haben für die landwirtschaftlichen Betriebe eine sehr hohe Bedeutung. Ein wesentliches Ziel des Verfahrens ist es daher, die Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Wege zu verbessern. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Zudem sollen durch die Auflösung von Landnutzungskonflikten die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen diese konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz entflochten werden. Hierfür sollen Planungen zur strukturellen Verbesserung des Alten Greetsieler Sieltiefs durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ermöglicht und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden. So sollen entlang des Sieltiefs Gewässer-Aufweitungen sowie die Aufwertung mehrerer im Verfahrensgebiet befindlicher Kleingewässer durchgeführt werden. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahen Biotopverbund-Strukturen auf den Schlafdeichen im nördlichen Verfahrensgebiet geplant. Für den Wiesenvogelschutz besteht das Interesse des Landkreises Aurich im südlichen oder alternativ südwestlichen Verfahrensgebiet einen extensiv genutzten Grünlandkomplex zu entwickeln. Ebenfalls ist es vorgesehen in siedlungsnahen Bereichen wie den Ortsrändern von Eilsum und Grimersum sowie im Bereich von Höfen traditionelle Obstwiesen anzulegen. Im Rahmen des Flächenmanagements der Flurbereinigung können diese raumbeanspruchenden Planung dort unterstützt werden, wo die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.

Weiterhin ist es Ziel des Verfahrens durch die Bodenordnung gemeindliche Planungen zu unterstützen, die weiteren Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sowie die bestehende Erholungsfunktion des Raumes weiterzuentwickeln.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten im Zeitraum vom 16.03.2022 bis zum 14.04.2022 aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG wurden gehört und unterrichtet.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

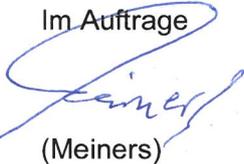
### **Hinweise:**

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

  
(Meiners)



### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.